



Bin ich schön?

Ortstermin: Das Bundessozialgericht verhandelt über kleine Brüste und den deutschen Sozialstaat.

Veronika K. betritt den Saal erst kurz vor den Richtern. Ihr Anwalt geht rechts von ihr, sein Arm schwebt über ihrem Rücken, ihrer Hüfte. Er scheint sie schützen zu wollen.

Veronika K. ist eine schmale Person mit kurzen Haaren, der anzusehen ist, dass es das Leben in letzter Zeit nicht gut mit ihr meinte. Dreimal saß sie in den vergangenen fünf Jahren vor Gericht: erst vor dem Sozialgericht Dresden, dann vor dem Landessozialgericht und jetzt, hier in Kassel, vor dem Bundessozialgericht. Und jedes Mal ging es um ihre Brüste.

Veronika K. ist der Meinung, sie habe eigentlich keine, nicht mal Körbchen-große A könne sie bieten. Der Ehemann sei weg deswegen, die Freunde auch, nur ihre Arbeit habe sie noch. Sie ist Datentypistin. Von ihrer Krankenkasse, der AOK Sachsen, verlangt sie, dass sie die Kosten einer Brustvergrößerung übernimmt.

Das Sozialgericht Dresden gab Veronika K. Recht, das Landessozialgericht gab der AOK Recht. Und nun muss Wolfgang Dreher, Vorsitzender Richter des ersten Senats des Bundessozialgerichts in Kassel, mit seinen vier Kollegen entscheiden, ob die Brustvergrößerung der Veronika K. Sache des deutschen Gesundheitswesens ist oder Veronika K.s Privatangelegenheit. Um wie viel Geld gestritten wird, weiß keiner so genau. Veronika K. schätzt, es könnten „etwa 5000 Euro“ sein, „vielleicht auch weniger“. Sie habe sich nur einmal erkundigt, vor fünf Jahren. Seitdem seien diese Operationen ja billiger geworden.

„Ich rufe die Sache Veronika K. gegen die AOK Sachsen auf“, sagt Richter Dreher und faltet die Hände. Er hat ein weiches Gesicht. Er könnte auch Pastor sein. Dann sagt Dreher: „Bitte“ und nickt den Anwälten zu.

Als Erster spricht Veronika K.s Anwalt. Er tritt an das Rednerpult, rückt den Anzug zurecht und erinnert an das Gutachten eines Frauenarztes, das die Klage seiner Mandantin stützt. Der Arzt sprach von

„körperlichen Abweichungen vom Regelformzustand“, von möglichen psychischen, psychosomatischen Störungen, und der Anwalt argumentiert, dass Krankenkassen ja auch eine Korrektur von Hautkrankheiten bezahlen.

Der Anwalt der AOK Sachsen sagt, es gebe keine Norm für die weibliche Brust. Verursache die Größe der Brust körperliche Schäden, könne die Kasse die Operationskosten übernehmen. Verursache die Größe der Brust psychische Störungen, könne die Kasse die Kosten für eine Psychotherapie übernehmen. Doch wenn die

Richter Dreher kennt die Argumente, er kennt diese Prozesse, er hat längst eine Meinung. Bevor er die Verhandlung unterbricht, sagt er: Bei den Brüsten der Frauen gebe es ja „vielfältige Formen, Größen, was weiß ich“. Er wedelt unbestimmt mit den Händen. Der Jurist der AOK lächelt.

Während der Verhandlungspause steht Veronika K. mit ihrem Anwalt im Flur und klammert sich mit beiden Händen an eine rote Aktenmappe. Sie fragt ihren Anwalt: „Wie sieht es aus?“

Er antwortet: „Jede Minute, die länger beraten wird, ist ein gutes Zeichen.“

Es schellt. Die Pause hat vielleicht 20 Minuten gedauert. Veronika K.s Anwalt sagt: „Das ist nicht schlecht.“

Der Richter verkündet das Urteil: Die Klage der Veronika K. wird abgewiesen. Außer ihr scheint niemand überrascht zu sein.

Für den weiblichen Körper gebe es keine Norm, sagt Dreher, körperliche Gebrechen seien durch die Brüste nicht verursacht worden, denkbare psychische Störungen seien als Grund nicht ausreichend. Diese Operation sei Kosmetik, keine Heilbehandlung.

Alles bleibt, wie es ist. Die Sitzung ist geschlossen. Draußen warten Journalisten:

„Werden Sie jetzt eine Psychotherapie machen, die wird ja bezahlt?“

Veronika K. antwortet: „Nein, warum soll ich über meine Probleme reden?“

„Werden Sie die Operation jetzt selbst bezahlen?“

„Nein, ich müsste einen Kredit aufnehmen.“

„Was werden Sie also tun?“

„Weiterklagen vor dem Bundesverfassungsgericht, wenn das Aussicht auf Erfolg hat.“

„Hat das Aussicht auf Erfolg?“, wird ihr Anwalt gefragt.

„Nun ja“, sagt er, „es gibt da Artikel 2 des Grundgesetzes.“

Artikel 2 des Grundgesetzes garantiert die freie Entfaltung der Persönlichkeit.

Von Übernahme der Kosten steht da nichts.

UWE BUSE



Klägerin K. (2. v. l.): „Körperliche Abweichung vom Regelfall“

Brust nur klein sei, aber intakt, wenn sie keine körperlichen Gebrechen verursache, seien die Kosten für eine operative Veränderung der Brust nicht von der Kasse zu tragen. So eine Operation sei Kosmetik. Und Hautoperationen würden nur erstattet, wenn die Krankheit stark entstellend sei.

Der AOK-Anwalt klingt kämpferisch, für ihn geht es um viel. Sollte Veronika K. den Prozess gewinnen, hätte jede Frau, die an ihren Brüsten leidet, jeder Mann, der seine Glatze hasst, bessere Chancen vor Gericht. Die Krankenversicherungen würden überschwemmt werden mit Klagen von Menschen, die sich kosmetische Operationen nicht leisten können oder wollen, die aber davon überzeugt sind, dass pralle Brüste und volles Haar sie in zufriedene, erfolgreiche Menschen verwandeln.